

**Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für das Kombinationsfach
Didaktik des Deutschen als Zweitsprache
in Bachelorstudiengängen
an der Universität Bayreuth
Vom 30. November 2015**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 25. April 2014 (AB UBT 2014/020) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird der Passus „im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss“ durch den Passus „nach Anhörung des Prüfungsausschusses“ ersetzt.
2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 12 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet, dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 12 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.“

3. § 8 Abs. 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Hausarbeiten“ der Passus „im Umfang von zehn bis fünfzehn Seiten“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird gestrichen. Die bisherigen Sätze 3 bis 13 werden zu den Sätzen 2 bis 12.
- c) In Satz 3 wird der Passus „zwei bis sechs“ durch den Passus „vier“ ersetzt.

4. Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.“

5. § 15 Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.

§ 2

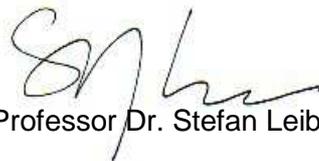
Diese Satzung tritt am 30. November 2015 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 11. November 2015 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 25. November 2015, Az. A 3379/19 - I/1a.

Bayreuth, 30. November 2015



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 30. November 2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. November 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. November 2015.